

Die Anfrage der Linksfraktion vom 06.03.13 zu den „Dienstplänen und Vorhalteplanungen der Berufswehr Trier“ wurde vom zuständigen Dezernenten Herrn Egger auf der Stadtratssitzung vom 14.03.13 beantwortet. In schriftlicher Form wurden die Antworten der Verwaltung am 15.03.13 der Linksfraktion übermittelt.

Im Folgenden seien einige Antworten der Verwaltung kommentiert:

1. Zunächst bemüht sich der zuständige Dezernent Herr Egger darzulegen, dass er den in der Fragestellung gebrauchten Begriff eines „Brandschutzbedarfsplans“ nicht kennt, weil „er in Rheinland-Pfalz nicht definiert ist“ (Egger-Brief, 15.03.13, S.1). Daraus schließt Herr Egger im einleitenden Satz seiner Antwort, also schon vorab, dass die Fragesteller allein durch ihre „Fragestellung und Begrifflichkeiten in der Anfrage erkennen lassen, dass diese sich nicht auf das in Rheinland-Pfalz geltende Recht bzw. die zugrundeliegende Gesetze beziehen“ (ebd.). Dieser Schluss ist aber schlichtweg falsch! Denn obwohl der Dezernent den Begriff eines „Brandschutzbedarfsplan“ nicht kennt, ist dieser Begriff sehr wohl sachlich definiert. Sowohl in anderen Bundesländern als auch in anderen Klein- und Großstädten ist er gebräuchlich, denn er entspricht dem Sprachgebrauch der AGBF, d.h. der „Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren“ (AGBF), die auch die „Mitglieder des Deutschen Städtetages“ beraten, worunter sich unter anderen auch die Stadt Trier befindet. Mit anderen Worten: Die sachlichen Inhalte, die hinter dem Begriff „Brandschutzbedarfsplan“ stehen, müssen nicht unbedingt - und schon gar nicht von vornherein - den Gesetzgebungen in Rheinland-Pfalz widersprechen. Tun sie es dennoch, dann bedeutet dies, dass das Land sowohl als auch die Stadt Trier sehr wohl darüber nachzudenken haben, ob die „Empfehlungen“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) nicht doch auf die örtlichen Gegebenheiten zutreffen und eventuell sogar Verbesserungen beinhalten gegenüber dem örtlichen Standard (der ggf. ja auch überholt sein kann: Vgl. die marode „Trierer Hauptwache“, was jedoch nur durch einen Vergleich mit den Standards der AGBF festzustellen ist.) Jedenfalls orientieren sich Gerichte bundesweit in ihren Entscheidungen an den von der AGBF festgelegten Qualitätsstandards. Ein Beispiel dafür liefert das „Strategiepapier 2010 der Feuerwehr Hamburg“, in dem die Empfehlungen der AGBF durch eine professionelle Agentur für die Verwaltung der Stadt Hamburg umgesetzt wurden, weil die dort vorgenommen „Schutzziele“ auch „vor Gerichten als Stand der Technik als anerkannte Verfahrensweise“ (S.852) gelten.
Nicht aber so die Stadt Trier: So stellt der zuständige Dezernent Herr Egger in seinem Antwortschreiben ausdrücklich fest, dass „das Papier der AGBF für Rheinland-Pfalz nicht anwendbar ist“ (ebd., S. 4). Für die Stadt Trier seien „die bestehenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen der Aufgabenumfang sowie die Ausstattung der Feuerwehr definiert und damit für die Stadt Trier bindend“ (ebd.,S.4).

Vor diesem Hintergrund wäre es nun sehr interessant, zu wissen, wie die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) diesen Umstand selbst bewertet? Es wäre zudem wissenswert, was die AGBF zu der in Trier üblichen Sonderregelung der „Einsatzgrundzeit“, die von 8 Minuten – laut Gesetzgebung RLP (!) – in Trier aber auf 10 Minuten mit Genehmigung des Innenministeriums in Mainz „verschoben“ wurde, angesichts der ansonsten „nicht verschiebbaren Grenzwerte bei Bränden“, nämlich der „Erträglichkeitsgrenze“, die nach 13 Minuten erreicht ist, sowie der

„Reanimationsgrenze“, die nach ca. 17 Minuten erreicht ist, und der Zeit bis zum sog. „Flash-Over, die vom Brandausbruch schon nach 18 Minuten erreicht ist? – Wer also die Empfehlungen der AGBF missachtet, für den kann die Zeit sehr knapp werden, was auf Kosten der Sicherheit der Einsatzkräfte und Feuerwehrleute sowie nicht zuletzt auch auf Kosten der Sicherheit Bürger/innen in der Stadt zu gehen scheint.

2. Für die Stadt Trier gilt nach Maßgabe der Antwort des zuständigen Dezernenten Herrn Egger des Weiteren die „derzeit aktuelle Gefahrenanalyse“ (ebd., S. 2) der Stadt Trier mit Datum vom 16.12.2008, wo sie als Vorlage 447/2008 vom Stadtrat mehrheitlich verabschiedet wurde. Diese Analyse wird „durch eine laufende Anpassung (z.B. der Alarm- und Ausrückordnung) und Fortschreibung des Fahrzeugkonzepts (zuletzt 30.01.12) den sich ändernden Gegebenheiten angepasst“ (ebd., S.2). Zu den weiteren „Festlegungen“ in Trier gehört auch die Zusammenarbeit der Berufsfeuerwehr Trier mit den „freiwilligen Feuerwehren“ in den verschiedenen Stadtteilen, die benötigt werden, um in Trier überhaupt auf die nötige und vorgeschriebene Anzahl der Einsatzkräfte z.B. bei einem Hausbrand zu kommen (vgl. Dezernatssitzung vom 28.11.12). – Soweit, so gut!

3. In seiner Antwort bestätigt der zuständige Dezernent Herr Egger einen „Personalfaktor von 5 Personal-Stellen je Funktionsstelle“ (ebd., S.2). Für die Trierer Hauptwache ergibt sich daraus eine 24-stündige Vorhaltung bei 365 Tagen „für den Brandschutz und die technische Hilfe insgesamt [von] 11 Funktionsstellen“ (ebd., S.2). Die gesetzlich bedingten Veränderungen z.B. durch eine Reduzierung der Arbeitszeit von 52 Std. auf 48 Std./Woche seien alle durch die „Neueinstellung zusätzlicher Kräfte kompensiert“ (ebd., S.2) worden. So seien „6 Mitarbeiter zur Besetzung des 3. Rettungswagen (RTW)“ (ebd., S.2) eingestellt worden. Zudem sei „Rettungspersonal befristet eingestellt worden“ (ebd., S.2), um „Ausbildungszeiten“ zu kompensieren.

Diese Zahlen bestechen zunächst nur, wenn man nicht (!) gegenrechnet und nicht feststellt, dass bei einem vorgegebenen Personalfaktor 5 lediglich etwas mehr als eine einzige Funktionsstelle von der Verwaltung ausgeglichen wurde!

Beunruhigend wird dieser minimale Ausgleich aber, wenn es stimmt, dass für die neue Nebenwache in Ehrang zukünftig eine ganze Funktionsstelle von der Hauptwache Trier abgezogen werden soll, um sie der Nebenwache zuzuschlagen. Damit wäre die Nebenwache, wie vermutet wird, mit 5 Stellen besetzt (- oder unterbesetzt!)? Zwar macht die Feuerwehrverordnung des Landes RLP keine Angaben zur „Einsatzstärke“ eines Zuges, aber in den Musterbeschreibungen für die „Brandschutzbedarfsplanung“ werden neun verschiedene Funktionsstellen benannt (vgl. FWBP, REV. 4), die je nach Einsatz z.B. bei einem „Wohnungsbrand“ bis zu von 16 Stellen aufgestockt werden müssen (vgl. AGBF: Quali-Kriterien f. Städte, S. 4). Jedoch werden die ca. 95% eines flächendeckenden Erreichungsgrades in Trier (nach den Vorgaben der AGBF!) auch mit einer neuen Nebenwache in Ehrang in Trier bei weitem nicht erreicht. Dazu schweigt der Dezernent.

4. „Eine zeitweise Unterbesetzung von Wachen kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden“ (ebd., S.3), so der zuständige Dezernent Herr Egger in seinem Antwortschreiben. – Zugegebenermaßen gilt dies freilich „z.B. bedingt durch krankheitsbedingt Ausfälle“ (ebd., S. 3), wie Herr Egger in seinem Schreiben anführt. Allerdings ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass der zuständige Dezernent eigens betont, dass es „feste

Funktionszuordnungen [...] im Dienstplan nicht berücksichtigt sind“ (ebd., S.3). Dies ist darum von großer Bedeutung, weil es überhaupt nicht um „krankheitsbedingte Ausfälle“ geht, sondern darum, ob es ein strukturelles Problem bei der Erstellung der Dienstpläne bei der Berufsfeuerwehr in Trier gibt, oder nicht? Es geht aber auch nicht um die freilich gegebene Einschränkung, dass verschiedene „Tätigkeiten im täglichen Dienst zu berücksichtigen und wahrzunehmen sind, sofern es der Dienstplan zulässt“ (ebd.S.3), sondern es geht darum, was es in diesem Zusammenhang denn heißt, wenn die Verwaltung die Einschränkung macht und davon spricht, „sofern es der Dienstplan zulässt“ (ebd., S.3)?

Denn in diesem Zusammenhang muss man wissen, dass die Dienstpläne in Trier auf einen sogenannten „Springerdienst“ zugeschnitten sind. Das bedeutet aber konkret, dass die vorgegebene „Einsatzstärke“ (z.B. von 16 Funktionsstellen bei einem Wohnungsbrand) in Trier zu keinem Zeitpunkt in der Vorhaltung tatsächlich erreicht wird. Wenn „jeder alles macht“, hat dies natürlich zunächst den Vorteil einer oberflächlichen Kostenersparnis für die Stadt. Der langfristige Nachteil ist allerdings abgründig: Die Sicherheitsqualität in der Stadt nimmt dementsprechend auch rapide ab, was nicht im Interesse der Bürger/innen ist. Denn die Einsatzpläne für die Mannschaft werden in Trier im „wochenrhythmus“ ausgearbeitet. Man muss sich das so vorstellen: Es gibt verschiedene Funktionsstellen (d.h. spezielle Aufgabenbeschreibungen für die Feuerwehrmänner und anderen Hilfskräfte), die jeweils besetzt werden müssen, um voll einsatzfähig sein. Zum Beispiel müssen verschiedene Fahrzeuge bereitgehalten werden, die jeweils z.B. mit einem Fahrer und einem Techniker, bzw. mit einem Angriffstrupp, Schlauchtrupp und Wassertrupp von jeweils zwei Personen und einem Melder etc. pp. besetzt sein müssen (vgl. FWBP, REV. 4). Selbst das einzige Feuerwehrboot auf der Mosel muss durch die Besetzung mehrere Funktionsstellen permanent einsatzbereit gehalten werden. Zudem gibt es auch viele Kollegin/innen auf der Wache, die tagsüber im Rettungswesen mit Einsatzfahrzeugen „planmäßig“ unterwegs sind – was so gesehen ja auch gut ist, wegen der Unfallversorgung. Problematisch wird die ganze Rechnung nur, wenn gleich mehrere Kollegen/innen auf gleich verschiedenen Einsatzfahrzeugen verteilt zur gleichen Zeit ihren Dienst versehen sollen, um so im Trierer „Springerdienst“ bereit zu stehen. Es ist ja klar, dass dies quasi notgedrungen zu Besetzungsproblemen z.B. bei den verschiedenen Funktionsstellen auf den Fahrzeugen führt. Denn wenn jemand schon im Vorhinein auf einem Rettungsfahrzeug eingesetzt ist und somit vorhersehbar den ganzen Tag beispielsweise mit seinem „Notrettungswagen“ unterwegs ist, dann kann er nicht, „wenn es brennt“ (!), gleichzeitig auch noch seine Funktionsstelle auf einem anderen Wehrfahrzeug z.B. im „Angriffstrupp“ antreten, (für das er aber – laut Wochenplan – auch noch eingeteilt wurde). – Bei aller Liebe zum Dienst und bei allem Engagement, das professionelle und ehramtliche Feuerleute gerne auf sich nehmen, ist dies beim besten Willen nicht leistbar! Wie auch soll man sich auf mehreren Funktionsstellen, auf die man eingesetzt ist, aufteilen können, wenn dies die Notfallumstände erfordern? – Dass es aber diese unvorhergesehenen Umstände durchaus geben kann, ist ebenfalls klar und genau deshalb gibt es ja auch eine professionelle Feuerwehr im 24-Stunden-Dienst in Trier. Und genau deshalb muss sogar noch eine zweite Wache in Ehrang gebaut werden (und eigentlich noch eine dritte), wengleich der Sprecher des Innenministeriums, David Freichel, diesen Schluss nur als schlechten Witz abtut (vgl. TV, 19,01.13).

5. „Da die ‚Personenzielzahl‘ [als Vorgabe der ABGF, J.V.] keine Anwendung finden kann (s.o., [da die Richtlinien der AGBF – laut Egger - insgesamt in RLP keine Anwendung finden, J.V.]

ist die Situation in Trier anders zu bewerten“ (ebd., S. 4), zieht sich der zuständige Dezernent aus dieser misslichen Situation heraus.

Dazu ist zu bemerken: Allerdings muss das nur so sein (!), wenn die „Ausnahmeregelung“ des Mainzer Innenministeriums für die Stadt Trier gilt, nach der von der im Landesgesetz geltenden Regelung der „Einsatzgrundfrist“ von 8 Minuten in Trier auf 10 Minuten aufgestockt werden darf, um den Erreichungsgrad (allerdings auf Kosten der Sicherheit der Wehrleute und der Bevölkerung, siehe oben!) in Trier zu erhöhen (- was aber immer noch nicht ausreicht, um den von der AGBF vorgegeben Erreichungsgrad von 95% zu erreichen!).

Insofern ist es sehr aufschlussreich, dass in diesem Zusammenhang vom zuständigen Dezernenten noch einmal die „6 zusätzlichen Stellen zur Besetzung des dritten Rettungswagens“ (ebd. S. 4) aufgelistet werden. Weiter oben wurden sie sowohl im Zusammenhang der „Kompensation“ der Arbeitszeit von 52 auf 48 Std./Woche angeführt als auch im Zusammenhang der Neubesetzung eines 3. Rettungswagens. Jetzt werden sie ganz allgemein angeführt, um zu zeigen, dass „alle erforderlichen Stellen besetzt sind“ (ebd., S. 4). – Leider geht diese Feststellung aber an der angefragten Tatsache vorbei, dass die „Dienstpläne“ in Trier im Wochenrhythmus strukturell nicht alle Funktionsstellen in Vorhaltungen besetzt halten (siehe oben).

Somit lautet das Fazit: Hier wurde mit wenigen Sätzen eine Augenwischerei betrieben, die den Sinn der Fragen nur pro forma beantwortet, nicht aber gemäß ihres Geistes, der um die Sicherheit der Trierer Bürger/innen besorgt ist.